

GEMEINDE SCHARBEUTZ
GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 63

Vorentwurf 08.05.2006



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN



Scharbeutz
Schürsdorf
86)

Gemeinde Radeburg
Gemarkung Linschendorf
10 (1988)

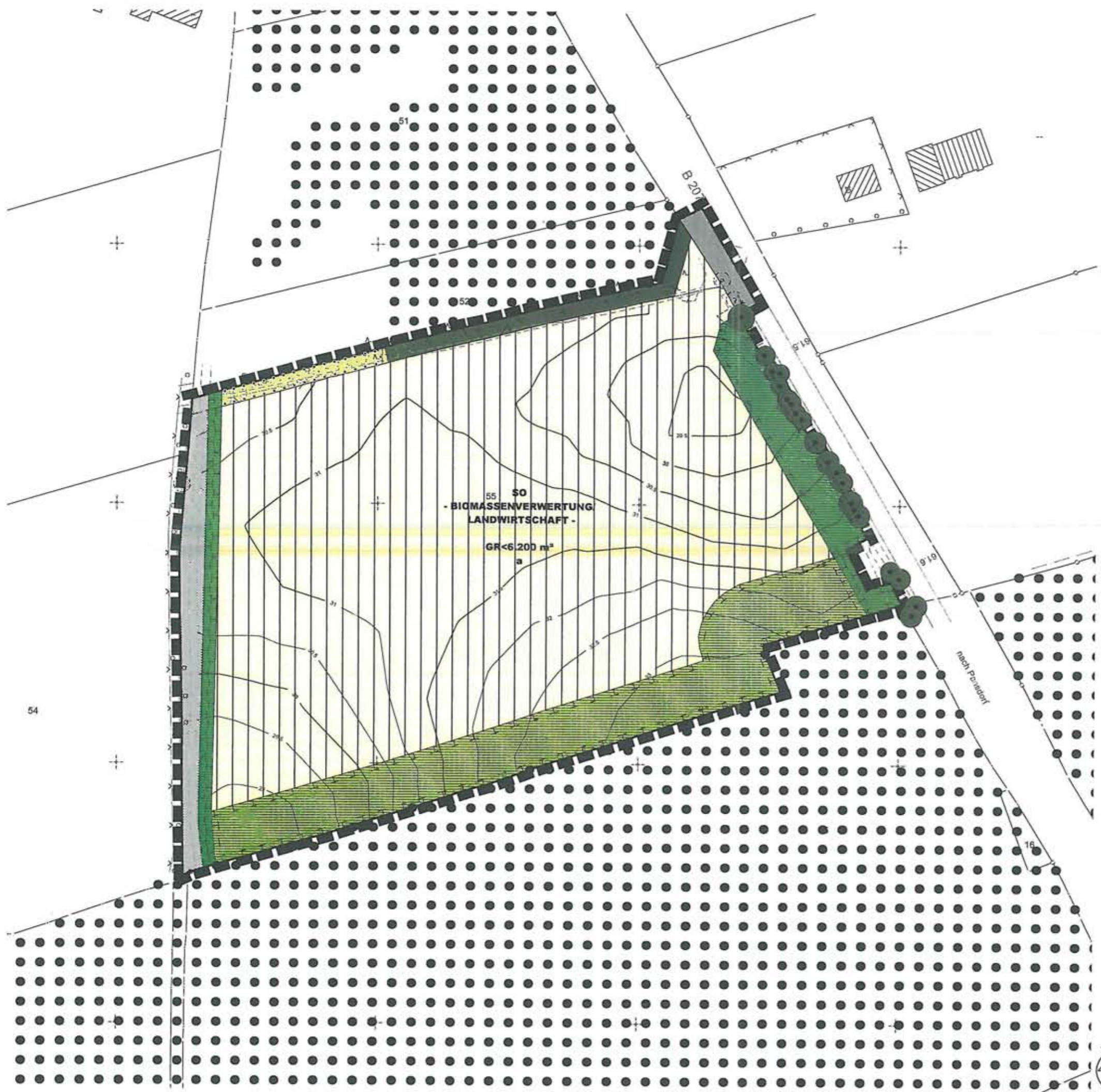
- Gebäude
- versiegelte Flächen (Asphalt)
- Lagerplatz
- unbefestigter Feldweg
- Reitweg
- private Grün- und Freiflächen
- Acker
- Wiese, Weide, Koppel
- Straßenbankett
- Aufwuchs aus Fichten und Birken
- Nadelwald (durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur)
- Nadelwald oder Mischwald
- Laubwald
- Kriech (geschütztes Biotop nach § 15 a LNatSchG)
- landschaftsbildprägende Einzelbäume aus überwiegend Eichen und Kiefern (eingemessen)
- landschaftsbildprägende Einzelbäume aus überwiegend Eichen und Kiefern (nicht eingemessen)

Gemeinde Scharbeutz
GOP zum B-Plan Nr. 63
Biotop- und Nutzungstypen

Plan 1 M.: 1:1.500 Bearbeiter: Eike Brandes Stand: 08.05.2006



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX: 791717



- Geltungsbereichsgrenze
- 80 - BIOMASSEVERWERTUNG LANDWIRTSCHAFT - Planung
- Verkehrsflächen / Fuß- und Reitweg
- Nadelwald/Wald

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Wiese
Die Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen und maximal einmal jährlich zu mähen. Einfriedungen sind nur entlang des Sondergebietes zulässig.

2. Knickneupflanzung
Die Fläche ist als Wall anzulegen und dicht mit Gehölzen zu bepflanzen. Je angefangene 80 qm Fläche ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Einfriedungen sind nur entlang des Sondergebietes zulässig. Die Gehölze sind auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

3. Gehölzanzpflanzung
Die bezeichnete Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Je qm Gehölzfläche ist mindestens ein Gehölz gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Einfriedungen sind nur entlang des Sondergebietes zulässig. Die Gehölze sind auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

4. Befestigung der Stellplätze, Zufahrten und Gehwege
Für die Befestigungen der Stellplätze in dem Sondergebiet sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

5. Regenwasserversickerung
Das von den versiegelten Flächen abfließende nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser ist zu versickern.

6. Dachbegrünung
Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 5° und mit einer Ausdehnung von mehr als 10 qm sind zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7. Mindestbepflanzung des Sondergebietes
In dem Sondergebiet ist pro 300m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

8. Gehölzerhaltung
Innerhalb der bezeichneten Fläche sind die Bäume und Sträucher zu erhalten und durch Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu ergänzen. Pro 6 qm ist mindestens 1 Gehölz auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zu erhaltener Einzelbaum.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):

Die Anlage einer Sukzessionsfläche in der Gemarkung Schürsdorf, Flur 0, Flurstück 284/6 wird als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzung wird dem Eingriffsgrundstück des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

Gemeinde Scharbeutz
GOP zum B-Plan Nr. 63

Grünordnungsplan

Plan 1 M.: 1:1.500 Bearbeiter: Eike Brandes Stand: 08.05.2006

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX.: 791717

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	3
2.	AUSGANGSSITUATION.....	4
2.1	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
2.2	Übergeordnete Planungen	5
2.2.1	Landschaftsrahmenplan	5
2.2.2	Landschaftsplan	5
2.3	Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald.....	5
2.3.1	Schutzausweisungen.....	5
2.3.2	Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG)	5
2.3.3	Wald	6
2.4	Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation	6
2.5	Flächennutzung.....	7
3.	BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG	8
3.1	Geologie, Boden, Altlasten.....	8
3.2	Wasser, Oberflächengewässer, Grundwasser	9
3.3	Klima, Luft, Lärm	9
3.4	Arten und Lebensgemeinschaften	10
3.4.1	Gesetzliche Grundlage / Artenschutz.....	10
3.4.2	Flora	11
3.4.3	Fauna	12
3.5	Landschaftsbild / Erholung.....	12
4.	VORHABENBESCHREIBUNG, ZIELVORSTELLUNG.....	14
4.1	Landschaftsplanerische Zielvorstellungen	14
4.2	Kurze Beschreibung der städtebaulichen Planungen	14
5.	VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN	15
6.	EINGRIFFSBILANZIERUNG	16
6.1	Beschreibung der Flächennutzungsänderung.....	17
6.2	Beschreibung der Eingriffe.....	17
6.2.1	Boden	17
6.2.2	Wasser.....	18
6.2.3	Klima / Luft	18
6.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	18
6.2.5	Landschaftsbild	19
6.2.6	Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald	19
6.3	Quantifizierung des Kompensationsbedarfes	20
6.4	Beschreibung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	20
6.4.1	Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen.....	20
6.4.2	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	21
6.5	Zuordnung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	23
6.6	Voraussichtliche Kosten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	23
6.7	Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	24
7.	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN / PFLANZLISTEN	26
7.1	Grünordnerische Festsetzungen.....	26
7.2	Pflanzlisten	27
7.3	Begründung der grünordnerischen Festsetzungen und Pflanzlisten.....	27
8.	LITERATURVERZEICHNIS	29

PLANVERZEICHNIS

Plan 1	Biotop- und Nutzungstypen	1
--------	---------------------------------	---

Plan 2 Grünordnungsplan2

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches4
Abb. 2 Externe Kompensationsfläche21
Abb. 3 Knickgestaltung.....22

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1 Flächennutzung / Bestand zum Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen“7
Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Plan 6 „Grünordnungsplan“17
Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“20
Tab. 4 Voraussichtliche Kosten der Kompensationsmaßnahmen24

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Scharbeutz beabsichtigt, an der Grenze zur Gemeinde Ratekau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung einer Ackerfläche an der L 309 als Sondergebiet für Biomassenverwertung/Landwirtschaft zu schaffen (Gemarkung: Schürsdorf, Flurstücknummern: 52 und 55).

Nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein haben die Träger der Bauleitplanung die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darzustellen, wenn:

„Ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach den bisherigen Planungen beeinträchtigt werden können“.

Das Planungsbüro Ostholstein wurde daher beauftragt, zum B-Plan Nr. 63 einen Grünordnungsplan (GOP) einschließlich einer naturschutzfachlichen Bilanzierung der Eingriffe gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 63 - mit einer Größe vom rund 4,3 ha - liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der GOP - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient damit der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung des Bebauungsplanes.

Der vorliegende GOP wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet.

2. AUSGANGSSITUATION

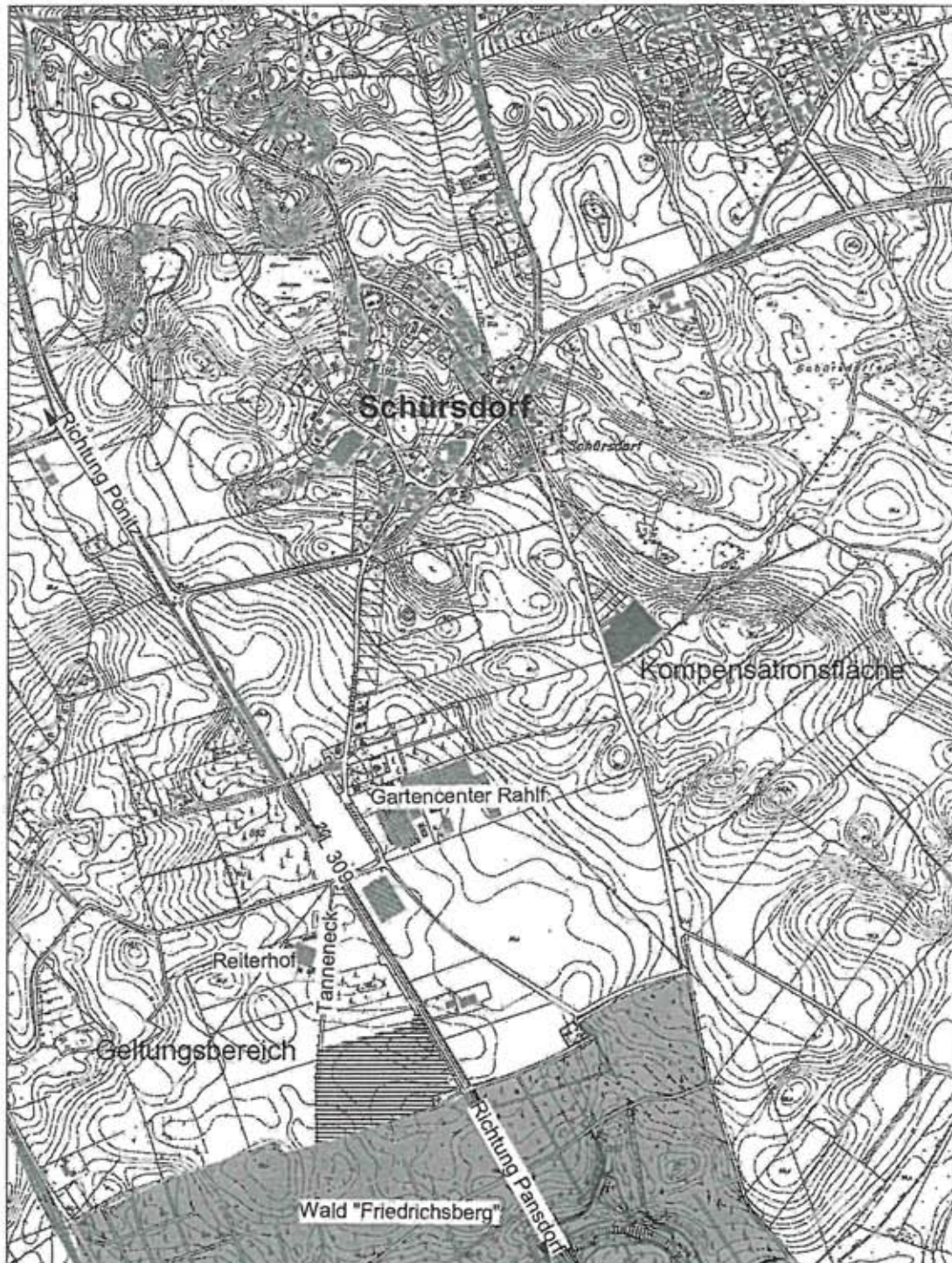


Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 liegt in der Gemeinde Scharbeutz an der L 309. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch:

- Die L 309 im Osten,
- Waldflächen im Süden („Friedrichsberg“),

- Waldflächen im Norden (durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur),
- Acker-/Wiesenflächen im Westen.

2.2 Übergeordnete Planungen

2.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft für den Geltungsbereich und für die unmittelbar angrenzenden Flächen folgende planungsrelevante Aussagen:

- „Wasserschongebiet“,
- „struktureiche Kulturlandschaftsausschnitte,
- „Oberflächennahe Rohstoffe“.

2.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Entwurf, Stand 1992) trifft für den Geltungsbereich und für die angrenzenden Flächen u. a. folgende planungsrelevanten Aussagen:

- Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um Acker.
- Knick (hoher Wert) an der westlichen Geltungsbereichsgrenze vom B-Plan Nr. 63,
- Laub- und Nadelbäume an der L 309,
- Der Geltungsbereich liegt in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet (Vorschlag).

2.3 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald

2.3.1 Schutzausweisungen

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich sowie im räumlichen, funktionalen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 63 nicht vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatschG sind durch die Planungen nicht betroffen.

Im räumlichen und funktionalen Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ (Entfernung: 1,2 km Luftlinie).

2.3.2 Geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 kommen keine geschützten Biotope gemäß § 15 a und b LNatSchG von Schleswig-Holstein vor. Unmittelbar entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich aber ein Knick. Nach § 15 b LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, zunächst einmal verboten.

2.3.3 Wald

Bei den Flächen, die unmittelbar südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 angrenzen, handelt es sich um Wald nach dem Waldgesetz des Landes Schleswig-Holsteins.

Nach Aussage der Forstbehörde handelt es sich bei der durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze um Wald nach dem Landeswaldgesetz.

Parallel zum Wald ist ein Waldschutzstreifen von 20 m zu berücksichtigen.

2.4 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 63 liegt nach der naturräumlichen Gliederung von Schleswig-Holstein im Hauptlandschaftsraum „Ostholsteinisches Hügelland“ und im Teillandschaftsraum „Pönitzer Seenplatte“.

In Bezug auf die Höhenentwicklung kann das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als eben bezeichnet werden. Diagonal über den Geltungsbereich verläuft ein leichter Geländerücken.

Zur Beurteilung der vorhandenen und als Auswahlhilfe für zukünftige, naturnahe Gehölzflächen, ist die potenziell natürliche Vegetation entscheidend. Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Tätigkeit einstellen würde. Die potenziell natürliche Vegetation wäre im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Buchenwald (Flattergras-Buchenwald in Übergängen oder im Wechsel mit Eschen-Buchenwald).

Typische Gehölzarten des Buchenwaldes sind:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

In Bezug auf Knicks und Hecken ist das Planungsgebiet dem Schlehen-Hasel-Knick (artenreich) zuzuordnen. Typische Gehölzarten des Schlehen-Hasel-Knicks sind:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

2.5 Flächennutzung

vorhandene Flächennutzung	in qm	in %
Versiegelte Flächen (Asphalt)	331	-
Summe der versiegelten Flächen	331	1
Acker	39.506	-
unbefestigter Feldweg (Reitweg)	1.205	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	40.711	96
Straßenbankett	364	-
Nadelwald (durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur)	892	-
Aufwuchs aus Fichten und Birken	228	-
Summe der naturnahen Flächen	1.484	3
Gesamtsumme (=Geltungsbereich)	42.526	100

Tab. 1 Flächennutzung / Bestand zum Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen“

Der überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Extensive oder ungenutzte Flächen nehmen einen Flächenanteil von ca. 4 % ein. Struktureiche und naturnahe Flächen kommen nicht vor. (s. Tab. 1 und Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen“)

3. BESTANDSBESCHREIBUNG UND -BEWERTUNG

3.1 Geologie, Boden, Altlasten

Bei der Bewertung der Böden werden die im BBodSchG § 2 genannten Funktionen von Böden berücksichtigt.

Geologisch betrachtet liegt der Geltungsbereich im Bereich eines Endmoränenzuges bzw. am Rande der zur Schwartau stark abfallenden Hänge. Nach der geologischen Karte ist im Geltungsbereich mit Sanden aus Schmelzwasserablagerungen zu rechnen.

Auf Basis der Baugrunduntersuchung vom Baukontor Dümcke vom 23.03.2006 kommen im Geltungsbereich unter einer ca. 60 cm dicken Mutterbodenschicht überwiegend schwach schluffige Feinsande mit dünnen bindigen Lagen vor.

In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich um Braunerde-Podsole aus Sand. Diese Böden sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG):

- Hoher Verbreitungsgrad.
- Geringes Wasserhaltevermögen.
- Geringes Nährstoffhaltevermögen; geringes bis mittleres Nitratverlagerungsrisiko.
- Mittlere Filterleistung.
- Mittleres Puffervermögen als Schadstofffilter und Schadstoffpuffer.
- Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen und -austrägen.
- Geringe bis mittlere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Aufgrund des Bodentyps, handelt es sich bei den Flächen im Geltungsbereich überwiegend um weniger ertragreiche Standorte. Ihre Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen werden in den entsprechenden Kapiteln beschrieben. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a BBodSchG)

Durch die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung wird der Boden im Geltungsbereich folgendermaßen beeinträchtigt:

- Beeinträchtigung des Bodenlebens und des Bodengefüges durch die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- Veränderung des Bodenlebens und des Bodengefüges durch die mehrfache jährliche maschinelle Bodenbearbeitung bzw. durch die zeitweilige Vegetationsfreiheit.
- Stoffeinträgen über die Luft (Eutrophierung).

Der Boden im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 63 ist aufgrund der o. g. Beeinträchtigungen anthropogen verändert, wenn auch erheblich geringer als bei bebauten Flächen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass natürliche bzw. unbeeinträchtigte Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63 nicht vorkommen.

Aufgrund der geologischen Entwicklungsgeschichte und auf Basis der Baugrunduntersuchung sind im Geltungsbereich oberflächennahe Rohstoffe zu erwarten (Sand). Aussagen zu deren Qualität sind nicht bekannt. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG)

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

3.2 Wasser, Oberflächengewässer, Grundwasser

Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

Bei der Baugrunduntersuchung vom Baukontor Dümcke vom 23.03.2006 wurde im Geltungsbereich Grundwasser in einer Tiefe zwischen 8,5 m bis 9,5 m festgestellt. Auf den dünnen schluffigen Lagen sind Stauwasserbildungen möglich.

Der Geltungsbereich liegt in einem Wasserschongebiet aber außerhalb von Wasserschutzgebieten. Auch sind keine Schutzgebiete für das Vorhabengebiet in Planung. Der unmittelbare Einzugsbereich eines Wasserwerkes ist daher von den Planungen nicht betroffen.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zur Grundwasserverschmutzung - durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle - sind nicht bekannt.

Aufgrund der geologischen Situation (Sand), kann davon ausgegangen werden, dass das auf den Geltungsbereich fallende Niederschlagswasser zur Anreicherung des Tiefengrundwassers beiträgt.

Großräumig betrachtet hat des Vorhabengebiet eine Bedeutung für die Quellhänge am Schwartautal, da davon ausgegangen werden kann, dass die oberste Grundwasserschicht über der ersten undurchlässigen Bodenschicht dem Schwartautal zufließt und die Sickerquellen an den Hängen des Tales speist.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist - durch das geringe Puffervermögen der Deckschichten auf der einen Seite und durch den relativ großen Grundwasserflurabstand auf der anderen Seite - als hoch bis mittel einzustufen.

3.3 Klima, Luft, Lärm

Klima

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit einem gemäßigten, feuchttemperierten, ozeanischen Klima. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 4,5 bis 5 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 700-750 mm (mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein: 779 mm).

Als mittlere Lufttemperatur werden im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar - 0°-0,5° C und für den Juli 16° - 16,5° C angegeben. Die Zahl der Sommertage liegt zwischen 10 und 15.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich des B-Plans mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Geltungsbereich derzeit nicht erheblich verändert ist.

Aufgrund der Flächennutzung kann außerdem davon ausgegangen werden, dass es auf der Fläche zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich

zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung kommt. Es handelt sich daher um ein Kaltluftentstehungsgebiet.

Luft

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Ermitteln sind der Kraftfahrzeugverkehr auf der L 309 und der Gartencenter Rahlf.

Lärm

Auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wirken derzeit Straßenverkehrslärmimmissionen (KFZ-Verkehr auf der L 309) ein.

3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

3.4.1 Gesetzliche Grundlage / Artenschutz

In § 19 BNatSchG heißt es zur Zulässigkeit von Eingriffen:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten:

„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“

Gemäß § 43 BNatSchG gelten die Verbote gemäß § 42 nicht *„(..) bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (..) oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme (..), soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.“*

Zu den „besonders geschützten“ Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Europäische Vogelarten.
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 2).

Zu den streng geschützten Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

Zu den besonders geschützten Arten gehören damit praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten.

Auf Basis der floristischen und faunistischen Bestandsbeschreibung und der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden.

3.4.2 Flora

Zur Beurteilung der vorhandenen Vegetation wird die potenziell natürliche Vegetation herangezogen (s. Kapitel 2.4). Bis auf den Aufwuchs aus Birken weicht die derzeitige Vegetation im Geltungsbereich wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung.

Gemäß der Beschreibung der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 eher relativ trockene Standorte vor. Durch die relativ dicke Oberbodenschicht im Zusammenhang mit der Düngung muss aber von einem nährstoffreichen Standort ausgegangen werden. Die Flächen haben daher nur ein sehr langfristiges Potenzial für besondere Lebensgemeinschaften.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 63 kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor (s. Tabelle 1 und Plan 1 „Biotop- und Nutzungstypen“):

- versiegelte Flächen (Asphalt),
- unbefestigter Feldweg (Reitweg),
- Acker,
- Straßenbankett,
- durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur,
- Aufwuchs aus Fichten und Birken.

versiegelte Flächen / unbefestigter Feldweg (Reitweg)

Die versiegelten Flächen und der Feldweg haben aufgrund der intensiven Nutzung keinen Wert als Lebensraum für Pflanzen.

Acker

Intensiv genutzte Ackerflächen stellen auf der einen Seite einen potenziellen Standort für einjährige Wildkrautfluren bzw. mehrjährigen Gras- und Krautfluren dar, werden aber auf der anderen Seite so intensiv bewirtschaftet, dass sie nur von wenigen Arten besiedelt werden können. Sie haben daher nur eine geringe Bedeutung für die Flora.

Straßenbankett

Die Böschungen entlang der L 309 haben eine potenziell hohe floristische Bedeutung, da ungenutzte Flächen in der Kulturlandschaft immer weniger vorkommen. Erheblich wertmindernd wirken sich aber die geringe Breite und die direkte Lage am Straßenrand aus. In der Summe hat daher das „Straßenbankett“ höchstens eine mittlere Bedeutung für die Flora.

Nadelwald (durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur) und Aufwuchs aus Fichten und Birken

Der Vegetationsbestand an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird geprägt durch einen z. T. dichten Fichtenaufwuchs. In den lockeren Bereichen kommen Grasfluren und ein dichter Aufwuchs aus Birken vor. Wertmindernd wirkt sich in der Summe die unmittelbar angrenzenden anthropogenen Nutzungen (Lagerplatz, Ackerbau) und die dichte Anpflanzung aus Nadelbäumen aus. Die Flächen haben daher allenfalls eine mittlere Bedeutung für die Flora.

3.4.3 Fauna

Kartierungen oder besondere Kenntnisse zur Fauna im Geltungsbereich oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich liegen nicht vor.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ist ein mögliches Nahrungs- und Lebensraumhabitat für Tiere der Offenlandlebensräume. Krautige oder feuchtegeprägte naturnahe Strukturen / Bereiche - die den faunistischen Wert maßgeblich beeinflussen - kommen aber nicht vor. Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung stellen sie keinen ergänzenden Lebensraum für die Arten der angrenzenden Waldfläche dar. In der Summe haben die Ackerflächen daher nur eine geringe faunistische Bedeutung.

Der Knick an der westlichen Geltungsbereichsgrenze (Weide, Erle, Vogelbeere, Weißdorn, Liguster, Esche, Rosen, Kirsche) stellt grundsätzlich einen Lebensraum für Vögel (insbesondere Singvögel) und Insekten dar. Durch die unmittelbare Lage zum Wald hat er eine potenziell „hohe“ faunistische Bedeutung.

Die Hochstaudenfluren im Bereich des Straßenbankettes, die durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur und der Aufwuchs aus Fichten und Birken haben aufgrund der geringen Breite, der anthropogenen Einflüsse und / oder der Artenzusammensetzung allenfalls eine Bedeutung für Kleintiere und Insekten. In der Summe haben diese Flächen allenfalls eine „mittlere“ Bedeutung.

3.5 Landschaftsbild / Erholung

Landschaftsbild

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Freifläche zwischen einem Wald und einer Fichtenanpflanzung, die durch einen Knick und Großbäumen an der L 309 von anderen Ackerflächen getrennt ist. Besonders landschaftsbildprägend ist der Großbaumbestand an der L 309 mit zum Teil sehr großkronigen Kiefern.

Der Geltungsbereich steht derzeit in keinen landschaftsräumlichen Zusammenhang mit dem Reiterhof nordwestlich der Fichtenanpflanzung oder mit dem „Gartencenter Rahlf“ (auf der östlichen Seite der L 309). Der Geltungsbereich kann daher dem Landschaftsraum „Kultur-/Naturlandschaft“ zuzuordnen werden.

Durch die beiden o. g. Nutzungen und weiteren flächenintensiven anthropogenen Nutzungen im weiteren Umfeld bzw. entlang der L 309 (Windenergieanlagen, Deponie, Gartencenter) ist der Raum im Gesamten als erheblich belastet oder gestört einzustufen. Die derzeitige Nutzung, das Relief und der Vegetationsbestand (bis auf den Straßenbaumbestand) tragen außerdem nicht gerade zu einem attraktiven und vielfältigen Landschaftsbild im Geltungsbereich bei.

Erholung

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Feldweg, der auch als privater Reitweg genutzt wird. In dem südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wald befinden sich mehrere Waldwege, die auch als Wanderwege genutzt werden oder genutzt werden können.

Der Geltungsbereich an sich hat aber keine Bedeutung für die Erholung.

4. VORHABENBESCHREIBUNG, ZIELVORSTELLUNG

4.1 Landschaftsplanerische Zielvorstellungen

Für den Geltungsbereich werden folgende landschaftsplanerische Ziele formuliert:

- Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft,
- Erhaltung des Baubestandes an der L 309 soweit wie möglich.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Waldflächen,
- Durchgrünung des Baugebietes mit Großbäumen.
- Umgrünung des Baugebietes,
- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, des unbeeinträchtigten Klimas und des Wasserkreislaufes soweit als möglich.
- Schutz und Ergänzung des Knicks an der westlichen Geltungsbereichsgrenze.
- Förderung von standortgerechten und einheimischen Arten bei der Gehölzauswahl.
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

4.2 Kurze Beschreibung der städtebaulichen Planungen

Die Grundzüge des Bebauungsplans können wie folgt zusammengefasst werden:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das Vorhabengebiet soll als „Sonstiges Sondergebiet - Biomassen/Landwirtschaft - (SO)“ festgesetzt werden. Zugelassen sind maximal 6.200 m² Grundfläche in abweichender Bauweise.

Die zulässige Gesamtversiegelung darf 12.400m² (entspricht 40 % des SO-Gebietes) nicht überschreiten.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig:

1. eine Biomasseanlage,
2. eine landwirtschaftliche Maschinenhalle,
3. Blockheizkraftwerk,
4. Lagerflächen und Lagerräume für die Biomasse,
5. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
6. eine Betriebswohnung für den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber.

Erschließung:

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die L 309.

Höhen der Baulichen Anlagen:

Die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf 44 m über normal Null (NN) nicht überschreiten.

Bei einem Geländeniveau von 29 m über NN können maximal 15 m Hohe Bauwerke errichtet werden. Das entspricht der mittleren Endwuchshöhe einer Wald-Kiefer oder Sand-Birke.

5. VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. In Bezug auf das Vorhaben werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert:

- Ausweisung eines 20 m breiten Waldschutzstreifens parallel zur südlichen Geltungsbereichsgrenze als extensiv genutzte Wiese (Abgrenzung durch einen Zaun zum Sondergebiet).
- Pflanzung eines Knicks parallel zur westlichen Geltungsbereichsgrenze.
- Anlage einer Gehölzfläche parallel zur L 309 (Abgrenzung durch einen Zaun zum Sondergebiet).
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Stellplätze.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden nicht schädlich verschmutzten Niederschlagswassers.
- Mindestbepflanzung des Sondergebietes.
- Begrünung der Flachdächer mit einer Neigung von weniger als 5° und einer Ausdehnung von mindestens 10 qm.
- Erhaltung und Ergänzung der Gehölze an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze.
- Sicherung des Baumbestandes an der L 309.

6. EINGRIFFSBILANZIERUNG

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen.

Es werden daher im vorliegenden GOP zum B-Plan Nr. 63 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt.

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die in der Bauleitplanung vorbereiteten Flächenänderungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, werden Kompensationsmaßnahmen formuliert. Basis der Eingriffsbilanzierung ist eine detaillierte Flächenbilanzierung.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen: *„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“.*

Da der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt, liegt kein Baurecht vor, das bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen wäre. § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“* kann damit unberücksichtigt bleiben.

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung berücksichtigt den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.Juli 1998 *„Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.*

Die Eingriffsbewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Auf Basis der Bestandsanalyse werden die Flächen in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes als *„Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“* eingestuft.

6.1 Beschreibung der Flächennutzungsänderung

geplante Flächennutzung im Geltungsbereich	in qm	in %
Versiegelte Flächen (Asphalt)	366	-
Versiegelungen durch die im Sondergebiet zulässigen Gebäude	6.200	-
Versiegelungen durch die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl	6.200	-
Summe der versiegelten oder teilversiegelten Flächen	12.766	30
Frei- und Grünfläche im Sondergebiet unbefestigter Feldweg (Reitweg)	18.593	-
	1.455	-
Summe der naturfernen Flächen	20.048	47
Nadelwald	814	-
Wiese (Maßnahmenfläche M2)	5.899	-
Knickneupflanzung (Maßnahmenfläche M1)	913	-
Gehölzanpflanzung (Maßnahmenfläche M3)	1.694	-
Gehölzerhaltung (Fläche für Anpflanzungen)	392	-
Summe der naturnahen Flächen	9.712	23
Gesamtsumme (= Geltungsbereich)	42.526	100

Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Plan 6 „Grünordnungsplan“

Bei einem Vergleich der Tabellen 1 bzw. 2 ergeben sich bei einer Realisierung der Planungen folgende Flächennutzungsänderungen:

- Der Anteil an versiegelten oder teilversiegelten Flächen wird sich von 331 qm auf 12.766 qm erhöhen (+ 12.435 qm).
- Die naturferneren Flächen bzw. Flächen mit erheblichen anthropogenen Einflüssen (Acker, private Grün- und Freiflächen, Feldweg/Reitweg) werden sich halbieren (von 40.711 qm auf 20.048 qm = - 20.663 qm).
- Der Anteil an naturnahen Flächen wird sich von 1.484 qm im Bestand (Straßenbankett, durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur, Aufwuchs aus Fichten und Birken) auf 9.712 qm (Knickneupflanzung, Gehölzanpflanzung, Gehölzerhaltung) bei einer Realisierung der Planungen erhöhen.
- Die Nadelwaldfläche wird durch die Erschließungsfläche um 78 qm reduziert.

6.2 Beschreibung der Eingriffe

6.2.1 Boden

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es in der Summe zu einer zusätzlichen Versiegelung von 12.435 qm (Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen und Parkplätze).

Durch die Versiegelungen werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Gestaltung der Grün- und Freiflächen und privaten Grünflächen kommt es zu Störungen des Bodenaufbaus (Aufschüttungen, Abgrabungen).

Nach dem derzeitigen Planungsstand findet bei einer Realisierung der Planung damit keine wesentliche Änderung des Reliefs statt. Bei der Bilanzierung des Eingriffs wird daher davon ausgegangen, dass die Quantität des abzutragenden O-

berbodens durch den Bau der Gebäude sich auf das technisch Notwendige beschränkt.

Bei der Bewertung der Eingriffsintensität ist zu berücksichtigen, dass die Böden derzeit anthropogen verändert sind.

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes handelt es sich bei den o. g. zusätzlichen Versiegelungen um einen Eingriff nach § 7 LNatSchG.

6.2.2 Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden (+12.435 qm) stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Bei einer Bewertung der Beeinträchtigungen ist aber zu berücksichtigen, dass das von den befestigten Flächen abfließende nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen zur Versickerung gelangt und ein Teil der versiegelten Flächen aus wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen hergestellt wird (Stellplätze). Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird damit dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen.

Durch die Zwischenspeicherung in einem Feuerlöschteich wird es zu keinem Wasserverlust kommen, der sich messbar auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird (Verdunstung und ggf. Entnahme).

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes sind Auswirkungen auf die Grundwasserqualität bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen - bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - um keinen Eingriff nach § 7 LNatSchG.

6.2.3 Klima / Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von 12.435 qm unversiegelter Fläche und durch die Flächennutzungsänderung wird sich das Kleinklima im Geltungsbereich verändern (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden).

Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der allgemein unbelasteten klimatischen Situation nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen belasteten und unbelasteten Räumen sind nicht bekannt.

Die genannten Beeinträchtigungen sind aufgrund des o. g. Sachverhaltes - bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 7 LNatSchG vor.

6.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Biotoptypen im Geltungsbereich werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern.

In Bezug auf den Geltungsbereich wird es zu einer Veränderung des avifaunistischen Artenspektrums kommen, da die Tiere des Offenlandes verdrängt werden. Außerdem kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Nadelwaldflächen. Die Bedeutung der Sondergebietsfläche für die Flora und Fauna wird sich weiter verringern. Durch die Lage der Planungen im Außenbereich wird es wahrscheinlich zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope (Wald, Fichtenanpflanzung, Wiesen, Äcker, Knick, Straßenbäume) kommen.

Bei einer Bewertung der Beeinträchtigungen ist aber zu berücksichtigen, dass durch die umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Wiesenfläche, Knickneupflanzung, Gehölzanpflanzung und Gehölzerhaltung) naturnahe Flächen bzw. Pufferflächen geschaffen werden, die einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten können und ggf. Ergänzungsbiotope zu den angrenzenden Knicks / Wald-, Wiesen- und Ackerflächen darstellen. Außerdem werden sich die Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“ positiv auf die Flora und Fauna auswirken.

Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten sind eher unwahrscheinlich.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes erfolgt bei einer Realisierung der Planungen kein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“.

6.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird sich bei der Realisierung der Planungen vom Typ „Kultur-/Naturlandschaft“ zu einer Sondergebietsfläche mit Lagerflächen, Hallen und sonstigen Baulichkeiten verändern. Außerdem kommt es im Zusammenhang mit der erforderlichen Erschließung / Zufahrt zu einer Rodung von Straßenbäumen an der L 309 und zu einer Teilrodung der Weihnachtsbäume.

Die an der L 309 aufgereihten Sondergebietsnutzungen werden um eine weitere flächenintensive Nutzung ergänzt. Das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild an der L 309 wird bei einer Realisierung der Planungen zusätzlich belastet.

Durch die umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird aber das Sondergebiet in die Landschaft eingebunden. Durch die Höhenbeschränkung der Baulichkeiten im Zusammenhang mit dem vorhandenen und geplanten Baumbestand sind Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr möglich (in den Sommermonaten).

Bei einer Realisierung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in der Summe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht feststellbar. Es handelt sich daher bei einer Realisierung der Planungen um keinen Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

6.2.6 Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es zu einem Verlust von rund 80 qm Nadelwaldflächen.

6.3 Quantifizierung des Kompensationsbedarfes

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.2 kommt es bei einer Realisierung der Planungen zu einem Eingriff in das Schutzgut „Boden“. Weitere Schutzgüter sind von der Planung nicht erheblich oder nachhaltig betroffen.

Auf Basis des Erlasses vom 03. Juli 1998 (Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) und dem Ausgleichsfaktor von 1:0,5 für vollversiegelte Flächen ergibt sich – bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - ein rechnerischer Kompensationsbedarf von rund 6.200 qm (s. Tab. 3).

Boden			
Veränderung	Kompensationsmaßnahmen	Ausgleichsverhältnis	Flächenbedarf
Zusätzliche Versiegelung von 12.435 qm Boden.	Extensivierung von Flächen.	1:0,5	6.218 qm
Summe gerundet			6.218 qm

Tab. 3 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“

Die Anlage einer Wiesenfläche, die Knickneupflanzung oder die Gehölzanpflanzung stellt eine wichtige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ dar. Da sie aber relativ schmal sind, in keinem sinnvollen räumlichen Zusammenhang mit anderen naturnahen Flächen und / oder aus anderen rechtlichen Gründen bereits erforderlich sind, können Sie nicht zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ herangezogen werden. Die erforderliche Kompensationsfläche für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ ist daher außerhalb des Geltungsbereiches nachzuweisen.

6.4 Beschreibung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.4.1 Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ wird vorgeschlagen 6.200 qm in der Gemarkung Schürsdorf, in der Flur 0, Flurstück Nr. 284/6 in der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen (derzeitig: Acker).

Die Kompensationsfläche liegt an der „Luschendorfer Straße“ südlich von Schürsdorf (s. Abb. 1). Sie befindet sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem „Schürsdorfer Moor“. Durch die deutlich höhere Lage ist aber ein direkter funktionaler Zusammenhang nicht gegeben. Die Fläche wird sich aber trotzdem zu einem wertvollen Ergänzungsbiotop entwickeln. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist sie damit grundsätzlich als Maßnahmenfläche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignet.

Die Kompensationsfläche ist der Sukzession zu überlassen, d. h. dass in Zukunft keine Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftungen mehr zulässig sind und sich langfristig auf der Fläche sich ein Feldgehölz bzw. Wald entwickeln wird.

Bei einer Realisierung der genannten Kompensationsmaßnahme können alle bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

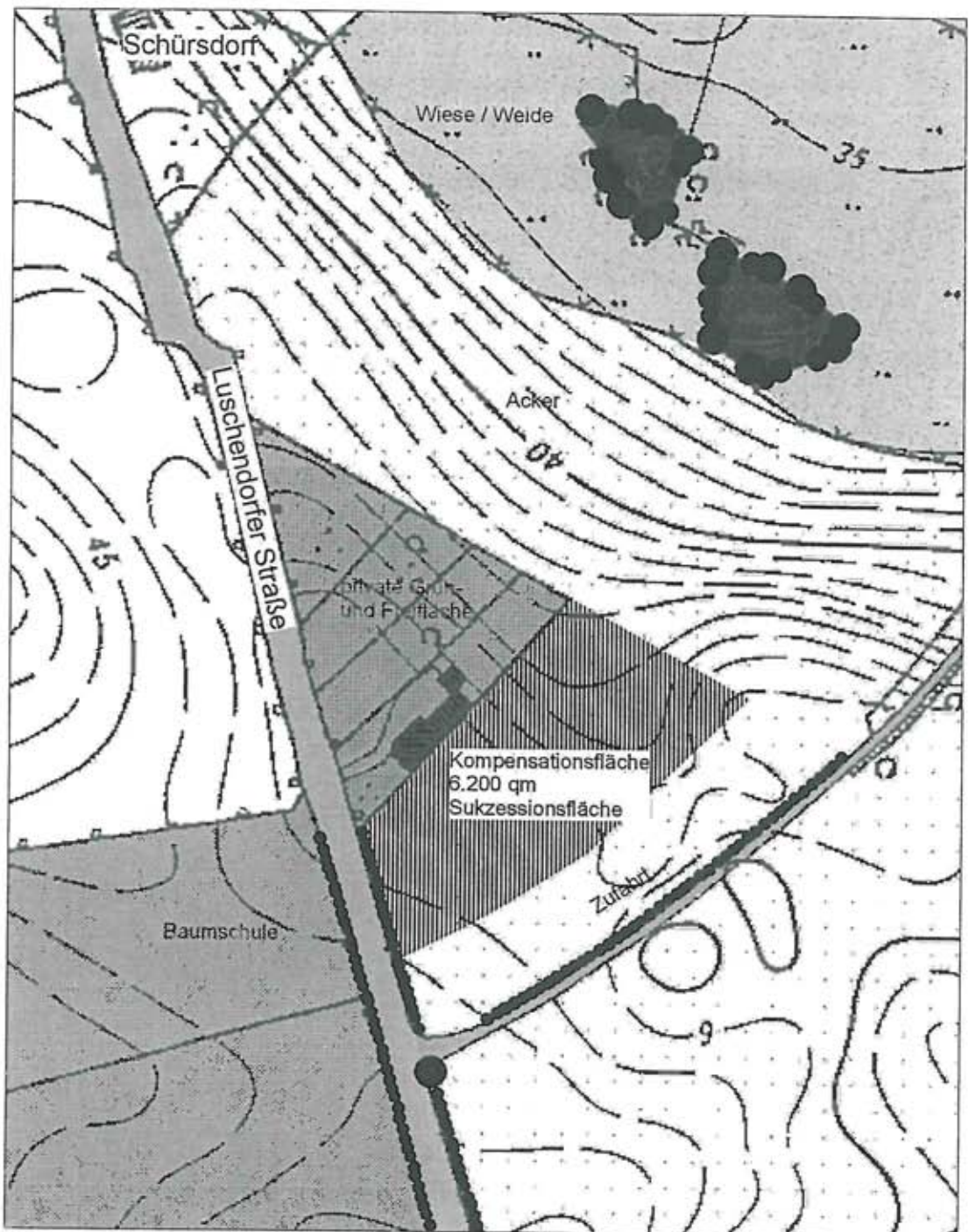


Abb. 2 Externe Kompensationsfläche

6.4.2 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wiese (Maßnahmenfläche M2)

Der Wiesenstreifen ist als naturnahe Wiesenfläche anzulegen. Die Flächeneinsaat ist mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern) durchzuführen.

Die Wiesenfläche ist maximal einmal jährlich zu mähen (frühestens ab Mitte Juni). Zur Ausmagerung der Flächen sollte das Mähgut von der Wiesenfläche entfernt werden. Bei einem Mahdtermin nach dem 30.06 stehen den Gras- und Krautfluren relativ lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass sich die verschiedenen Früh- und Spätblüher sowie langsam wachsende Pflanzen ausreichend entwickeln können.

Knickneupflanzung (Maßnahmenfläche M1)

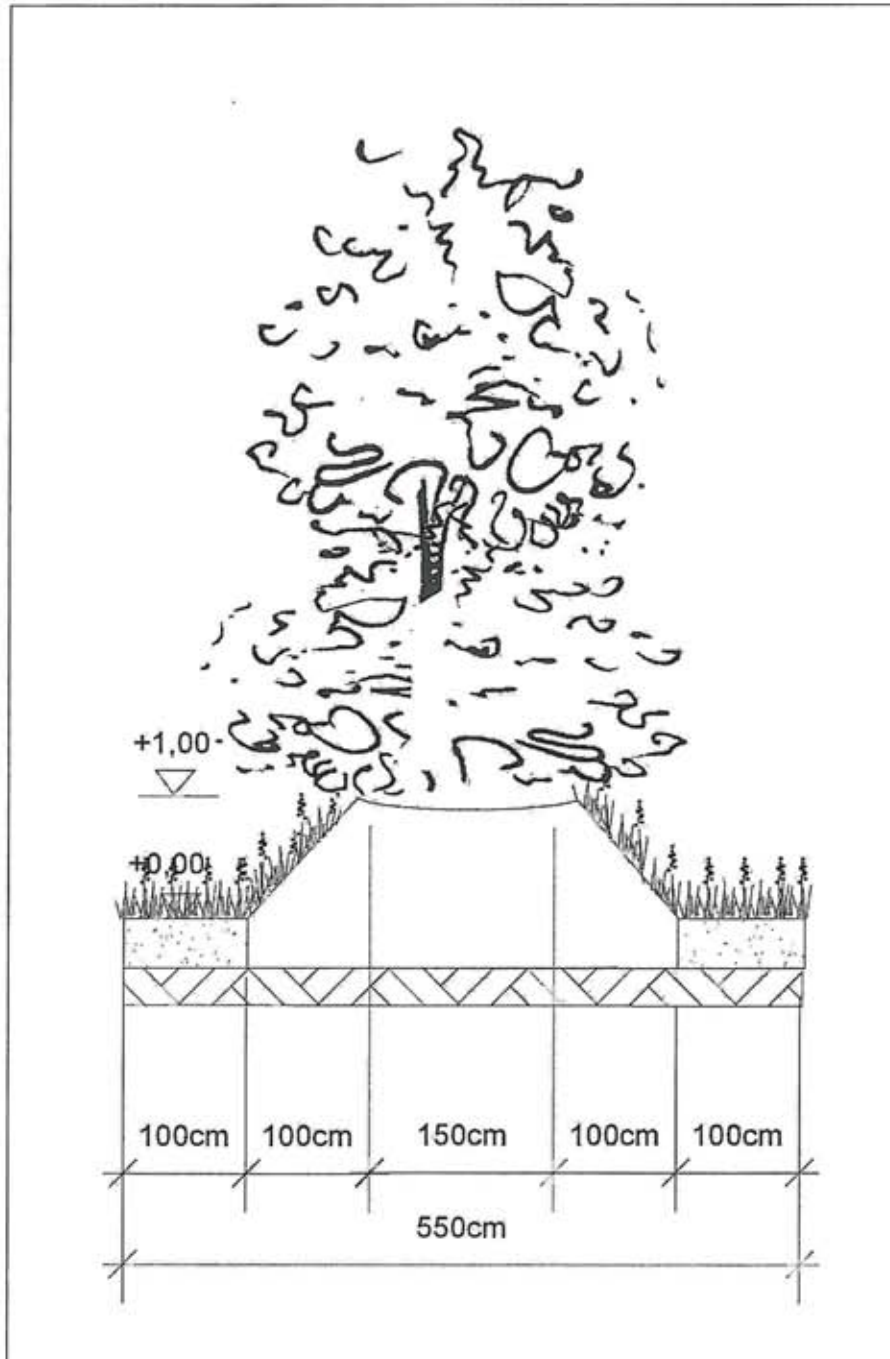


Abb. 3 Knickgestaltung

Der Knick ist gemäß Abbildung 3 herzustellen. Die Knickkrone ist ausgemuldet zu gestalten und dreireihig zu bepflanzen. Die Böschungen und Knickschutzstreifen können mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern) angesät werden.

Um ein Freischneiden der Gehölzpflanzung während der Fertigstellungspflege zu vermeiden, ist eine Mulchung der Gehölzflächen oder die Verwendung von Untersaaten sinnvoll.

In § 15 LNatSchG sind die notwendigen Pflegemaßnahmen beschrieben.

Bei der Bepflanzung des Knicks dürfen nur die in der Pflanzliste aufgeführten Gehölzarten verwendet werden. Die Mindestpflanzgröße ist: Verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Größe 100-150.

Außerdem sollte alle 10 Jahre der Knick auf den Stock gesetzt werden. Das Lagern von Gartenabfällen ist nicht gestattet.

Gehölzanpflanzung (Maßnahmenfläche M3) und Gehölzerhaltung (Fläche für Anpflanzungen)

Bei der Bepflanzung des Gehölzstreifens und bei der Ergänzungspflanzung / Ersatzpflanzung dürfen nur die in der Pflanzliste aufgeführten Gehölzarten verwendet werden. Um ein Freischneiden der Gehölzpflanzung während der Fertigstellungspflege zu vermeiden, ist eine Mulchung der Gehölzflächen oder die Verwendung von Untersaaten sinnvoll. Die Mindestpflanzgröße ist: Verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Größe 100-150.

6.5 Zuordnung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Anlage der Sukzessionsfläche in der Gemarkung Schürsdorf, in der Flur 0, Flurstück Nr. 284/6 wird als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen werden den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

Die Kompensationsmaßnahme wird im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens umgesetzt. Der Träger des Vorhabens ist auch Träger der Kompensationsmaßnahme.

Durch eine Grundbucheintragung wird die Kompensationsfläche langfristig gesichert.

6.6 Voraussichtliche Kosten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Tabelle 4 stellt die voraussichtlichen Kosten für die Flächen für Maßnahmen dar.

Die zusätzlichen Kosten für die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Stellplätze, die Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden nicht schädlich verschmutzten Niederschlagswassers und die Begrünung der Flachdächer mit einer Neigung von weniger als 5° und einer Ausdehnung von mindestens 10 qm sind auf dieser Planungsebene nicht bezifferbar.

In den Kosten sind berücksichtigt: Bodenbearbeitung (nur Feinplanum), Gehölzlieferung und -pflanzung, Fertigstellungspflege (eine Vegetationsperiode), Gehölzqualitäten s. Pflanzlisten.

Basis der Einzelpreise ist der Facharbeitertarif sowie Pflanzware aus einer Markenbaumschule. Detailliertere Angaben sind nur auf der Ebene einer abgestimmten Vorentwurfsplanung möglich.

Maßnahmen	Fläche	EP/ in €	GP in €
Wiese	5.899 qm	2,-	1.180
Knickneupflanzung	913 qm	30,-	27.390
Gehölzanzpflanzung	1.694 qm	20,-	33.880
Mindestbepflanzung des Sondergebietes	62 Stück	100,-	6.200
Erhaltung und Ergänzung der Gehölze an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze	500 qm	20,-	10.000
Sukzessionsfläche	6.200 qm ¹	2,00	12.400
Gesamtsumme in € abgerundet			90.000

Tab. 4 Voraussichtliche Kosten der Kompensationsmaßnahmen

6.7 Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Bei einer Realisierung der Planung werden in der Summe 12.435 qm derzeitig unversiegelter Boden durch Gebäude und Nebenanlagen versiegelt. Durch die Versiegelungen wird das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört oder beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Durch die dezentrale Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden nicht schädlich verschmutzten Niederschlagswassers wird es aber dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen.

Durch die Neuversiegelung von 12.435 qm unversiegelter Fläche wird das Kleinklima verändert. Über die Eingriffsfläche hinausgehende erhebliche oder nachteilige klimatische Veränderungen sind aufgrund der insgesamt unbelasteten Situation und bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Biotoptypen werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern. Die Bedeutung der Sondergebietsfläche für die Flora und Fauna wird sich weiter verringern. Durch die Lage der Planungen im Außenbereich wird es wahrscheinlich zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope (Wald, Fichtenanzpflanzung, Wiesen, Äcker, Knick, Straßenbäume) kommen. Aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und durch die Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“ wird es bei einer Realisierung der Planungen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ kommen.

¹ angenommener Kaufpreis

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird sich bei der Realisierung der Planungen vom Typ „Kultur-/Naturlandschaft“ zu einer Sondergebietsfläche mit Faultürmen, Lagerflächen, Hallen und sonstigen Baulichkeiten verändern. Außerdem kommt es im Zusammenhang mit der erforderlichen Erschließung / Zufahrt zu einer Rodung von Straßenbäumen an der L 309 und zu einer Teilrodung der Weihnachtsbäume.

Die an der L 309 aufgereihten Sondergebietsnutzungen werden um eine weitere flächenintensive Nutzung ergänzt. Das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild an der L 309 wird bei einer Realisierung der Planungen zusätzlich belastet.

Durch die umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird aber das Sondergebiet in die Landschaft eingebunden. Durch die Höhenbeschränkung der Baulichkeiten im Zusammenhang mit dem vorhandenen und geplanten Baumbestand sind Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr möglich (in den Sommermonaten).

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ wird folgende Kompensationsmaßnahme festgesetzt:

- Anlage einer 6.200 qm großen Sukzessionsfläche in der Gemarkung Schürsdorf, in der Flur 0, Flurstück Nr. 284/6.

7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN / PFLANZLISTEN

7.1 Grünordnerische Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Wiese

Die Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen und maximal einmal jährlich zu mähen. Einfriedungen sind nur entlang des Sondergebietes zulässig.

2. Knickneupflanzung

Die Fläche ist als Wall anzulegen und dicht mit Gehölzen zu bepflanzen. Je angefangene 80 qm Fläche ist mindestens ein Strauch zu pflanzen. Einfriedungen sind nur entlang des Sondergebietes zulässig. Die Gehölze sind auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

3. Gehölzanpflanzung

Die bezeichnete Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Je qm Gehölzfläche ist mindestens ein Gehölz gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Einfriedungen sind nur entlang des Sondergebietes zulässig. Die Gehölze sind auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

4. Befestigung der Stellplätze, Zufahrten und Gehwege

Für die Befestigungen der Stellplätze in dem Sondergebiet sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

5. Regenwasserversickerung

Das von den versiegelten Flächen abfließende nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser ist zu versickern.

6. Dachbegrünung

Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 5° und mit einer Ausdehnung von mehr als 10 qm sind zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7. Mindestbepflanzung des Sondergebietes

In dem Sondergebiet ist pro 300m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

8. Gehölzerhaltung

Innerhalb der bezeichneten Fläche sind die Bäume und Sträucher zu erhalten und durch Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu ergänzen. Pro 6 qm ist mindestens 1 Gehölz auf Dauer zu schützen, zu erhalten und bei Abgang durch Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die Anlage einer Sukzessionsfläche Gemarkung Schürsdorf, in der Flur 0, Flurstück Nr. 284/6 wird als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzung wird dem Eingriffsgrundstück des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

7.2 Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (Mindestqualitäten Sträucher: Verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Größe 100-150 / Bäume: Hochstamm 2 x verpflanzt ohne Ballen; STU 10 - 12 oder gleichwertig)

Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher

Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

7.3 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen und Pflanzlisten

Die „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und die „Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ beeinflussen das Klima durch ihre regulierende Wirkung positiv und dienen aus der Sicht der Luftreinhaltung als Filter für gas- und staubförmige Immissionen. (Textliche Festsetzung Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8)

Die Um- und Durchgrünung des Sondergebietes sichert eine landschaftsgerechte Einbindung der Baukörper / Nutzungen in den Naturraum. (Textliche Festsetzung Nr. 2, 3, 7 und 8)

Zum Schutz der Waldfläche, ist parallel zu der südlichen Geltungsbereichsgrenze ein Wiesenstreifen anzulegen. Um eine Waldentwicklung auszuschließen, ist er einmal jährlich zu mähen. Damit der Wiesenschutzstreifen sich zu einem Ergänzungsbiotop entwickeln kann, ist nur entlang des Sondergebietes ein Zaun zulässig. (Textliche Festsetzung Nr. 1)

Der neu anzulegende Knick ist dicht (pro qm ein Gehölz) mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, damit sich kurzfristig ein geschlossener Gehölzbestand entwickelt. Die Mindestbepflanzung mit Bäumen wurde definiert, damit das Sondergebiet im Westen auch durch Großgehölze eingegrünt wird. (Textliche Festsetzung Nr. 2)

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine dichte Abpflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen, damit das Sondergebiet waldartig nach Osten eingegrünt wird. Die Fläche ist dicht (pro qm ein Gehölz) mit Gehölzen zu bepflanzen, damit sich kurzfristig ein geschlossener Gehölzbestand entwickelt. Zur Sicherung eines Waldrandcharakters ist nur entlang des Sondergebietes ein Zaun zulässig. (Textliche Festsetzung Nr. 3)

Zur Minderung der negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf den Boden, sind für die Stellplätze nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. (Textliche Festsetzung Nr. 4)

Um die negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf den Wasserhaushalt zu minimieren, muss das von den befestigten Flächen abfließende nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser versickert werden. (Textliche Festsetzung Nr. 5)

Um die negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf das Klima zu minimieren und die Bauwerke mit Flachdächern in die Landschaft einzubinden müssen Flachdächer begrünt werden. Die Begrünungsart wurde bewusst nicht festgesetzt, um den gestalterischen Spielraum nicht weiter einzugrenzen. (Textliche Festsetzung Nr. 6)

Damit das Sondergebiet mittelfristig von einem Großbaumbestand geprägt wird, sind innerhalb des Sondergebietes heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. (Textliche Festsetzung Nr. 7)

Der vorhandene Gehölzbestand an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wurde planungsrechtlich gesichert. Damit sich ein dichter Baumbestand entwickelt, ist der Gehölzbestand zu ergänzen und abgängige Gehölze durch Bäume zu ersetzen. Die Festsetzung soll auch eine Eingrünung des Sondergebietes nach Norden gewährleisten, wenn die angrenzende Weihnachtsbaumkultur abgängig ist und eine Neubepflanzung nicht vorgenommen wird. (Textliche Festsetzung Nr. 8)

Um den Straßenbaumbestand an der L 309 langfristig zu sichern, werden die vorhandenen Bäume planungsrechtlich gesichert.

Damit die positiven Auswirkungen der grünordnerischen Festsetzungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Landschaftsbild“ langfristig erhalten bleiben, wird festgesetzt, dass die zu pflanzenden Gehölze auf Dauer zu erhalten, zu schützen und ggf. zu ersetzen sind.

Die Gehölzqualitäten wurden in den Pflanzlisten definiert, um das Sondergebiet frühzeitig durch Bäume und Sträucher zu prägen. Die Pflanzlisten sollen sicherstellen, dass im Geltungsbereich des B-Plans standortgerechte und heimische Gehölze gepflanzt werden.

8. LITERATURVERZEICHNIS

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU BERLIN, PROF. DR. HANS-WALTER LOUIS: Artenschutz in der Bauleitplanung, Berlin 25 - 27. September.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN: Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Kiel 1991.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Kartierschlüssel, Die nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002.

Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur vom 18. Juli 2003.

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998.

Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.